

Statuten der Genossenschaft



**SBG Swiss Blockchain Genossenschaft
mit Sitz in Zug, Baarerstrasse 82, 6300 Zug**

I. Name, Sitz und Zweck der Genossenschaft

Artikel 1 - Name

Unter dem Namen

SBG Swiss Blockchain Genossenschaft
besteht mit Sitz in Zug auf unbestimmte Dauer eine Genossenschaft im Sinne von
Art. 828 ff. OR.

Artikel 2 - Zweck

Die Genossenschaft bezweckt die Entwicklung und den Betrieb von
Computerzentren zur Förderung von Distributed Ledger Technologien.

SBG bezweckt in gemeinsamer Selbsthilfe die Verbreitung und Vertiefung des
genossenschaftlichen Gedankengutes von Friedrich Wilhelm Raiffeisen und ist dabei
insbesondere bestrebt:

- a) die einzelnen Mitglieder der SBG zu unterstützen und zu fördern;
- b) gemeinsame Aufgaben und Interessen der SBG Mitglieder und deren
Unternehmen zu erfüllen und zu wahren;
- c) für die Existenzfähigkeit und Weiterentwicklung der SBG Mitglieder zu sorgen.
- d) SBG stellt Mitgliedern Instrumente zur Verfügung, die der Verbesserung der
Handelsaktivitäten in der Genossenschaft dienen.

- e) SBG informiert, berät und unterstützt die Mitglieder insbesondere in den Bereichen Führung, Marketing, Betriebswirtschaft, Informatik, Bergbau, Ausbildung, Personal und Recht.
- f) SBG vermietet und verpachtet Rechenleistungen und Distributed Ledger Technologien an die Mitglieder.
- g) SBG übernimmt die Gesamtkoordination der genossenschaftlichen Aktivitäten aufgrund von Leitbild und langfristiger Grundsatzpolitik.
- h) SBG leitet das Risikomanagement für die Mitglieder im Sinn von vorsorglichen Maßnahmen der Schadenverhütung und Risikoabdeckung.
- i) SBG wahrt und vertritt die Interessen der Mitglieder bei Behörden, Verbänden und in der Öffentlichkeit.
- j) SBG stellt die technischen Voraussetzungen für die Entwicklung und den Betrieb und die Nutzung von Computerzentren zur Förderung von Distributed Ledger Technologien zur Verfügung und verwaltet die Daten ohne proprietäre Plattformen.
- k) SBG erfüllt Marketing- und Werbeaufgaben für die Mitglieder.
- l) SBG berät die Mitglieder bei Entwicklungen und Anforderungen der Distributed Ledger Technologien und der Wirtschaft.
- m) SBG kann im Rahmen ihres Zweckes im In- und Ausland Vertretungen oder Zweigniederlassungen einrichten, Tochtergesellschaften gründen, Stiftungen errichten, sich an anderen Unternehmungen oder Unternehmen der Urproduktion beteiligen, Sacheinlagen aller Art und Form einschließlich digitaler Einlagen entgegennehmen, mit Firmen und Privatpersonen Kooperationsverträge abschliessen sowie Liegenschaften erwerben, veräußern und belasten.
- n) SBG garantiert die Verfügbarkeit seiner Technologien und kann Hilfen aller Art an Mitglieder gewähren.
- o) SBG sichert in ihrer Funktion als Zentralorganisation gruppenweit den Informations- und Technologietransfer.

II. Mitgliedschaft

Artikel 3 - Mitglieder

Mitglieder der Genossenschaft können natürliche oder juristische Personen werden, welche mindestens mit einem Anteilschein am Genossenschaftskapital beteiligt sind. Die Zahl der Mitglieder ist unbeschränkt.

Artikel 4 - Anteilscheine

Die Anteilscheine werden auf den Namen des Genossenschafters zum Nominalbetrag von CHF 1'100 ausgestellt. Die Genossenschaft führt ein Register mit den Mitgliedern und der Anzahl Genossenschaftsanteile.

Für die Genossenschaftsanteile werden Urkunden ausgegeben. Sie sind nicht verzinsbar.

Die Anteilscheine sind nicht verpfändbar. Sie sind nur mit Einwilligung der Verwaltung übertragbar. Ohne Einwilligung der Verwaltung übertragene Anteilscheine begründen keinerlei Rechte oder Forderungen gegenüber der Genossenschaft.

Artikel 5 - Haftung

Für Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet einzig das Genossenschaftsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 6 - Erwerb

Zur Aufnahme als Mitglied sind eine schriftliche Beitrittserklärung und ein Beschluss der Verwaltung nötig.

Die Verwaltung beschliesst endgültig über die Aufnahme und kann diese ohne Angabe von Gründen verweigern.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der vollständigen Einzahlung des erforderlichen Genossenschaftskapitals. Ausnahmsweise kann die Verwaltung die Einzahlungspflicht teilweise aufschieben.

Artikel 7 - Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Todesfall bei natürlichen Personen, Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen

Der Austritt gemäss a) erfolgt mittels schriftlicher Erklärung an die Verwaltung. Er kann nur auf Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist erfolgen.

Ein Ausschluss gemäss b) kann nur erfolgen, wenn sich das Mitglied unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder die Interessen der Genossenschaft schädigt.

Der Ausschluss erfolgt nur nach Anhörung des Mitgliedes und wird diesem schriftlich mitgeteilt. Dem Ausgeschlossen steht während 30 Tagen nach Empfang der Mitteilung das Recht auf Rekurs an die nächste Generalversammlung zu.

Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Anrufung des Richters innerhalb von drei Monaten nach Art. 846 Abs. 3 OR bleibt in jedem Fall vorbehalten.

Artikel 8 – Ansprüche abgehender Mitglieder

Beim Erlöschen der Mitgliedschaft bestehen für abgehende Mitglieder bzw. deren Erben, unter Vorbehalt der Rückzahlung der Anteilscheine, keinerlei Ansprüche an das Genossenschaftsvermögen.

Die zum Zeitpunkt des Austrittes auf den Ausscheidenden eingetragenen Anteilscheine sind der Regel innert drei Monaten nach Genehmigung der laufenden Jahresrechnung auszuführen; jedoch höchstens bis zum Nennwert der Anteilscheine. Besteht ein Bilanzverlust oder ein Verlustvortrag, so beträgt der Wert der Anteilscheine nur den verhältnismässigen Bruchteil nach Abzug des Verlustes. Verbieta die Finanzlage der Genossenschaft eine sofortige Auszahlung, so kann die Rückzahlungsfrist von der Verwaltung bis auf ein Jahr verlängert werden. Erfolgt ein gleichzeitiger Austritt von Genossenschafterinnen und Genossenschaftern, deren Anteilscheine einen Sechstel des Genossenschaftskapital darstellen, so kann die Frist bis zu dem Zeitpunkt verlängert werden, in dem die Auszahlung ohne Gefahr für die Genossenschaft vor sich gehen kann, längstens aber auf drei Jahre nach dem Ausscheiden.

Zurückgehaltene Auszahlungen verzinsen sich zum Zinssatz für die Berechnung von geldwerten Leistungen der ESTV. Allfällige Verbindlichkeiten des Austretenden gegenüber der Genossenschaft kommen bei Ermittlung des Guthabens auf Anteilscheine zur Verrechnung.

Bei freiwilligem Austritt oder Tod kann die Verwaltung in dringenden Fällen auch sofortige Rückzahlung der Anteilscheine bewilligen.

III. Organe

Artikel 9 - Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

1. Die Generalversammlung
2. Die Verwaltung
3. Die Revisionsstelle

A. Generalversammlung

Artikel 10 - Befugnisse

Die Befugnisse der Generalversammlung erstrecken sich über:

- a) die Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) die Wahl der Verwaltung, des Präsidenten, der Revisionsstelle;
- c) die Abnahme der Betriebsrechnung und der Bilanz;
- d) die Entlastung der Verwaltung;
- e) die Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrags;
- f) die Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern;
- g) die Beschlussfassung über die Auflösung der Genossenschaft;
- h) die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Artikel 11 - Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt und wird von der Verwaltung einberufen. Das Datum der Generalversammlung wird den Mitgliedern mindestens drei Monate im Voraus bekannt gegeben. Die Einladung erfolgt schriftlich spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung.

Der Einladung sind die Traktandenliste, der Jahresbericht und die Jahresrechnung und bei einer Statutenänderung der Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen beizulegen.

Anträge, die an der Generalversammlung behandelt werden sollen, sind der Verwaltung bis spätestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Über nicht traktandierte Geschäfte können keine Beschlüsse gefasst werden.

Die ausserordentliche Generalversammlung muss einberufen werden, wenn es die Verwaltung oder die Revisionsstelle für notwendig erachten oder wenn es der zehnte Teil der Mitglieder begehrt. Das Begehren ist der Verwaltung respektive den Mitgliedern schriftlich zu begründen.

Artikel 12 - Stimmrecht

Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung nur eine Stimme, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anteilscheine, die es besitzt. Jedes Genossenschaftsmitglied kann sich durch schriftliche Vollmacht durch ein anderes vertreten lassen, doch kann keine Person mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen.

Bei Beschlüssen über die Entlastung der Verwaltung und die Erledigung von Rekursen gegen Ausschlüsse haben die Verwaltungsmitglieder kein Stimmrecht.

Artikel 13 - Beschlussfassung

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen worden ist. Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim, wenn die Mehrheit der Anwesenden es verlangt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende durch Stichentscheid. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen mit der einfachen Mehrheit. Stimmenthaltungen und – im Falle der geheimen Abstimmung – ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Über Beschlüsse und Wahlresultate wird ein Protokoll erstellt.

Für die Änderung der Statuten ist die Zustimmung von zwei Dritteln der an der Generalversammlung abgegebenen Stimmen notwendig.

Wenn die Ergebnisse einer Stimmabgabe per Handzeichen nicht klar sind, kann der Vorsitzende anordnen, dass eine erneute Stimmabgabe unter Verwendung von Stimmzetteln erfolgt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

Artikel 14 - Leitung, Protokoll

Vorsitzender der Generalversammlung ist der Präsident, sein Stellvertreter oder ein anderes Mitglied der Verwaltung. Der Vorsitzende ernennt die Stimmenzähler. Der Sekretär oder ein anderes Mitglied der Verwaltung führt das Protokoll für die von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse und getroffenen Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

B. Verwaltung

Artikel 15 - Zusammensetzung

Die Verwaltung besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mehrheit muss aus Genossenschaftlern bestehen. Die Verwaltung konstituiert sich selbst. Die Mitglieder

der Verwaltung werden auf drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Wenn es die Interessen der Genossenschaft erfordert kann in besonderen Fällen von diesem Grundsatz abgewichen werden. Wahlen innert einer Amtsperiode gelten bis zu deren Ablauf.

Artikel 16 - Einberufung

Die Verwaltung versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern oder ein Mitglied der Verwaltung oder die Revisionsstelle das Begehren auf Einberufung stellt.

Eine eventuelle Entschädigung für die Bemühungen der Mitglieder der Verwaltung und allfälliger Kommissionen erfolgt gemäss einem Reglement, welches von der Generalversammlung zu genehmigen ist.

Zirkularbeschlüsse sind zulässig, sofern sämtliche Mitglieder der Verwaltung zustimmen.

Artikel 17 - Befugnisse

Der Verwaltung stehen im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen alle Rechte und Pflichten zu, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder der Revisionsstelle vorbehalten sind.

Artikel 18 - Beschlussfassung

Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst, wobei zur Beschlussfassung mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss.

Bei Stimmengleichheit hat der Präsident der Verwaltung den Stichentscheid.

Artikel 19 - Kommissionen

Im Rahmen der der Verwaltung eingeräumten Befugnisse ist diese berechtigt, zur Erledigung der Verwaltungsgeschäfte Kommissionen zu wählen oder besondere Fachpersonen beizuziehen.

Diesen gewählten Personen kommt beratende Stimme zu.

C. Revisionsstelle

Artikel 20 - Revision

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
2. sämtliche Genossenschafter zustimmen und
3. die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre.

Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision zu verlangen. Die Generalversammlung darf dies falls die Beschlüsse gemäss Art. 11 dieser Statuten erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

Artikel 21 - Anforderungen an die Revisionsstelle

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.

Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Hat die Gesellschaft mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine diese Voraussetzungen erfüllen.

Ist die Genossenschaft zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Verwaltung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.

Ist die Genossenschaft zur eingeschränkten Revision verpflichtet, so muss die Verwaltung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen. Vorbehalten bleibt der Verzicht auf die Wahl einer Revisionsstelle.

Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 OR (in Verbindung mit Art. 906 Abs. 1 OR) unabhängig sein.

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

Die Genossenschaft kann für den Fall, dass sie im Sinne von Art. 20 dieser Statuten auf eine Revisionsstelle verzichtet hat, ein internes Kontrollorgan wählen. Dieses prüft die Betriebsrechnung und die Bilanz und erstattet der Generalversammlung Bericht.

IV. Finanzielle Bestimmungen

Artikel 22 - Buchführung und Geschäftsjahr

Die Buchführung der Genossenschaft erfolgt nach kaufmännischen Grundsätzen. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 23 - Verwendung des Gewinns

Die Genossenschaft beabsichtigt einen Gewinn. Ein allfälliger Reinertrag dient in erster Linie der Eröffnung des Reservefonds sowie weiterer Fonds. Die zweckgemässe Verteilung richtet sich nach dem Gesellschaftszweck und den Smart Contracts.

Die Ausrichtung von Tantiemen an die Mitglieder der Genossenschaft und an die Mitglieder ihrer Organe ist ausgeschlossen.

Artikel 24 – Betriebsmittel

Die Betriebsmittel der Genossenschaft werden gebildet aus dem unverzinslichen Genossenschaftskapital, Einlagen der Mitglieder irgendwelcher Art, Aufnahme von Darlehen sowie aus Schenkungen und Legaten.

V. Übrige Bestimmungen

Artikel 25 - Auflösung und Liquidation

Für die Auflösung und Liquidation der Genossenschaft ist die Zustimmung von zwei Drittel aller Genossenschafter notwendig. Sind an der ersten Generalversammlung zur Auflösung und Liquidation der Genossenschaft nicht zwei Drittel aller Genossenschafter anwesend, so ist die Verwaltung beauftragt, innert zehn Tagen eine zweite Versammlung einzuberufen. Alsdann bedarf es lediglich der Zustimmung von zwei Dritteln der an der zweiten Generalversammlung abgegebenen Stimmen. Bei der Auflösung der Genossenschaft sind zuerst sämtliche Schulden zu tilgen, hernach sind die Anteilscheine maximal zum Nominalwert zurückzuzahlen. Ein allfällig verbleibendes Vermögen steht zur Verfügung der Generalversammlung, die es zur Förderung einer dem Genossenschaftszweck möglichst entsprechenden gemeinnützigen Bestrebung zu verwenden hat.

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Genossenschaft beschliessen. Sofern die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, wird diese durch die Verwaltung durchgeführt. Im Übrigen gelten für die Auflösung und Liquidation die Bestimmungen der Art. 911 ff. OR.

Artikel 26 - Publikationsorgan und Mitteilungen

Publikationsorgan der Genossenschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.
Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen in schriftlicher Form oder per E-Mail.

Zug, 03. August 2019

Der Protokollführer

Der Vorsitzende

Gez. Michael Ungar
Präsident der Verwaltung